

| Nummer   | Bezeichnung                                                                                                      | Seite |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 105/2021 | Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2022 | 151   |

105/2021

## Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

### H A U S H A L T S S A T Z U N G

#### der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2022 (Entwurf)

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Gütersloh mit Beschluss vom folgender Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Erträge** auf 329.686.629 €

Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf 373.793.087 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 312.689.814 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 345.293.109 €

Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** auf 22.353.482 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** auf 74.517.990 €

Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 52.164.500 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 4.240.900 €

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

52.164.500 €

festgesetzt, von denen

13.140.000 €

auf die Deckung von durch die Stadt gewährten Gesellschafterdarlehen entfallen.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

70.214.000 €

festgesetzt.

#### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

44.106.458 €

festgesetzt.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

(Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Hebesatzsatzung festgelegt)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 247 v.H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 479 v.H.

**2. Gewerbesteuer** auf 414 v.H.

**§ 7**

1. Zusätzlich zu den Festsetzungen des § 2 ist für **Umschuldungen** eine Kreditaufnahme in Höhe von 0 € vorgesehen
2. Es gelten die in Anlage 18 des Haushaltsplans aufgeführten Bewirtschaftungsregeln.
3. Da Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 KomHVO vom Rat nicht festgelegt worden sind, werden in Teil B der Teilfinanzpläne der Fachbereiche Investitionsmaßnahmen grundsätzlich einzeln dargestellt. Zusammengefasst dürfen insbesondere gleichartige Maßnahmen veranschlagt werden, wenn zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht, die Einzelmaßnahmen aber inhaltlich noch nicht hinreichend bestimmbar sind oder wenn eine Einzelveranschlagung städtischen Interessen zuwiderlaufen könnte.

**§ 8**

Sofern die nachstehenden Regelungen Bezug auf Aufwände oder Auszahlungen nehmen, verstehen sich die Bezugssummen jeweils ohne Veränderungen durch Nachtragshaushalte.

1. Die Erheblichkeitsgrenzen, deren Überschreitung unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO die Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung auslöst, werden wie folgt festgesetzt:
  - a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1a) GO), wenn er 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes übersteigt

- b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1b) GO), wenn sich der geplante Fehlbetrag um einen Betrag in Höhe von
  - mehr als 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes
  - oder
  - mehr als 5 % des in dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatzes der allgemeinen Rücklage erhöht.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als erheblich i.S. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO, wenn der Betrag 5 % des Gesamtaufwandes des Ergebnisplans bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans übersteigt.
3. Als geringfügig i.S. des § 81 Abs. 3 GO sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO anzusehen, die abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10 % der investiven Auszahlungen (Zeile 113) des Gesamtfinanzplanes nicht überschreiten.
4. Die Zuständigkeiten und die Erheblichkeitsgrenzen für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Mittelbereitstellungen gem. § 83 Abs. 1 und 2 GO hat der Rat in § 17 seiner Zuständigkeitsordnung festgelegt.
5. Vorlagen der Verwaltung für Ratsentscheidungen oder deren Vorbereitung in einem Fachausschuss, die die Zustimmung des Rates zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zum Gegenstand haben, ist eine Stellungnahme der Kämmerin beizufügen. Dies gilt auch für Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO.
6. Abweichend von dem Genehmigungsverfahren gem. § 83 GO für im Laufe eines Haushaltsjahres entstehende über- und außerplanmäßige Aufwände wird die vorgeschriebene Zustimmung zu im Rahmen des Jahresabschlusses entstehendem zusätzlichen Aufwand bei der Beteiligung der Entscheidungsträger an der Aufstellung des Jahresabschlusses eingeholt. Die Zuständigkeiten gem. § 83 GO bleiben unberührt.

2. Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 26.11.2021 zugeleitet worden. Er liegt während des Beratungsverfahrens des Rates im Gebäude Friedrich-Ebert-Str. 54, (Fachbereich Finanzen) ab dem 29.11.2021 während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter <http://www.guetersloh.de> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Gütersloh bis zum 04.02.2022 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu richten an den:

Bürgermeister der Stadt Gütersloh - Fachbereich Finanzen -, Friedrich-Ebert-Str. 54, 33330 Gütersloh,

oder mündlich zu Protokoll zu geben im

Dienstgebäude Friedrich-Ebert-Str. 54, Zimmer 208, - Fachbereich Finanzen -, 33330 Gütersloh (während der Dienststunden).

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gütersloh, den 16.11.2021

Der Bürgermeister

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 10.12.2021.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).**